

25.05.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**Entschließung zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten
institutionellen Reform**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 6. Mai 1999 angenommen.

EntschlieÙung zum Verfahren und zum Zeitplan der nächsten institutionellen Reform

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam und das Protokoll über die Organe im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Ankündigung des deutschen Vorsitzes, daß auf dem Europäischen Rat von Köln der institutionelle Reformprozeß wiederaufgenommen werden soll, wobei zuvor noch das Verfahren und der Zeitplan der nächsten Regierungskonferenz zu erörtern sind,
 - unter Hinweis auf die politischen Prioritäten und Ziele, wie sie in seinen EntschlieÙungen vom 13. März 1996⁽¹⁾, 19. November 1997⁽²⁾, 22. Oktober 1998⁽³⁾, 13. Januar 1999⁽⁴⁾ und 11. Februar 1999⁽⁵⁾ festgelegt wurden,
- A. in der Überzeugung, daß es sich jetzt zu dieser Frage äußern muß, da wichtige Veränderungen im Gleichgewicht der Organe anstehen,
- B. insbesondere in der Erwägung, daß derzeit die politische Rolle der Kommission geschwächt ist und mehrere wichtige politische Instanzen ihre Rolle erneut in Frage stellen,
- C. mit der Feststellung, daß der politische Zeitplan der Union in den nächsten Monaten und während der Vorbereitung und des Ablaufs der Regierungskonferenz mehrere, mit der Durchführung des Vertrags von Amsterdam und der Erweiterung in Verbindung stehende politische Termine enthält:
- Abschluß der Verhandlungen über die Agenda 2000, insbesondere betreffend eine neue Finanzielle Vorausschau für die Jahre nach 1999 sowie die Überarbeitung des Beschlusses über die Eigenmittel,
 - Amtseinführung des Präsidenten der Europäischen Kommission und der Mitglieder des Kollegiums im Jahr 1999,
 - Bestimmung der Rolle des Hohen Vertreters für die GASP, der von den Mitgliedstaaten auf dem Europäischen Rat von Köln gemäß dem Vertrag von Amsterdam ernannt werden soll,
 - Festlegung eines angemessenen Gleichgewichts in den institutionellen Beziehungen zwischen der Europäischen Zentralbank, dem ECOFIN-Rat und dem Europäischen Parlament,
 - Verabschiedung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- D. mit der Feststellung, daß das Zusammentreffen dieser Ereignisse mit der Vorbereitung und dem Ablauf der Regierungskonferenz zwangsläufig den politischen Zeitplan derselben beeinflussen wird,

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 1.4.1996, S. 77.

⁽²⁾ ABl. C 371 vom 8.12.1997, S. 99.

⁽³⁾ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 128.

⁽⁴⁾ ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 59.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt 4 des Protokolls dieses Datums.

- E. in der festen Überzeugung, daß man sich deshalb auf der nächsten Regierungskonferenz nicht darauf beschränken darf, gewisse Reformen zu beschließen, die in Amsterdam nicht zustande gekommen sind, sondern daß tiefgreifende Reformen in Angriff genommen werden müssen,

Ziele und Zeitplan

1. ist der Auffassung, daß die nächste institutionelle Reform eine Vertiefung der Demokratie in der Union und eine verbesserte Effizienz der Entscheidungsmechanismen mit Blick auf die Erweiterung ermöglichen muß;
2. ist der Ansicht, daß der Zeitplan für die Vorbereitung und den Ablauf der Regierungskonferenz somit folgendermaßen gestaltet werden könnte:
 - Beginn und Durchführung der Vorarbeiten im Verlauf des Jahres 2000,
 - Einberufung der Regierungskonferenz im Jahr 2001,
 - Abschluß der Konferenz vor Ende des Jahres 2001, so daß der neue Vertrag vor der ersten Erweiterung in Kraft treten kann;

Die Amtseinführung der Kommission

3. weist darauf hin, daß die Amtseinführung der Kommission einen entscheidenden Augenblick für die Zukunft Europas darstellen wird; insbesondere sollte eine der Prioritäten des ihm zur Zustimmung vorgelegten Programms die Zusage sein, daß sie sich entschlossen für die institutionelle Reform einsetzen und die notwendigen Änderungen vorschlagen wird;
4. vertritt die bereits in seiner obengenannten Entschliebung vom 13. Januar 1999 geäußerte Ansicht, daß sein Zustimmungsvotum für die Kommission auch auf der Grundlage der Verpflichtungen erfolgen sollte, die der designierte Präsident betreffend die politischen Zielvorstellungen, die seine Amtszeit kennzeichnen werden, die Qualität der interinstitutionellen Beziehungen, die Kriterien für die Benennung der Mitglieder der Kommission sowie den Zeitplan und das Verfahren zur Verwirklichung der institutionellen Reform vor der Erweiterung der Union eingeht;
5. fordert, daß die Kommission hierfür starke politische Impulse gibt und daß sie die Kohärenz des europäischen politischen Projekts gewährleistet, da nur sie diese Funktion übernehmen kann, um für dieses Projekt ein neues institutionelles Gleichgewicht zu schaffen;

Das Verfahren

6. ist der Auffassung, daß die Mängel der institutionellen Reform von Amsterdam eindeutig die Unzulänglichkeit des bei der Vorbereitung und beim Ablauf dieser Regierungskonferenz auf Regierungsebene durchgeführten Verfahrens gezeigt haben; bedauert, daß sie überwiegend im Zeichen der Diplomatie stand, und stellt fest, daß mehrere Mitgliedstaaten auf die unverkennbaren Grenzen dieses Verfahrens hingewiesen haben;
7. ist insbesondere der Auffassung, daß das Einstimmigkeitserfordernis bei jeder Vertragsänderung eine der Hauptursachen für das bescheidene Ergebnis der in Amsterdam zu Ende gegangenen Regierungskonferenz darstellt; ist hingegen der Ansicht, daß bis zu einer Änderung von Artikel 48 (ex Artikel N) des EU-Vertrags die Einstimmigkeitsregel nur für das endgültige Ergebnis der Verhandlungen beibehalten werden sollte;
8. stellt fest, daß der Vertrag so erstellt werden muß, daß der doppelte Charakter des europäischen Aufbaus als Union der Völker und Union der Staaten in Erscheinung tritt, wobei einerseits die Mitgliedstaaten und andererseits die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Volksvertreter beteiligt werden, und daß dadurch eine spezifische konstituierende Gewalt geschaffen wird;

9. ist der Überzeugung, daß, wie es dies bereits in seiner erwähnten Entschließung vom 19. November 1997 hervorgehoben hat, im Rahmen der Anwendung von Artikel 48 (ex Artikel N) des EU-Vertrags unter Beibehaltung der Einstimmigkeit die Anwendung des Gemeinschaftsverfahrens bereits vor einer entsprechenden Änderung des Vertrags bei der Vorbereitung der Regierungskonferenz die Gewähr für die Erzielung einer weiterreichenden Reform bieten kann und daß diese Methode dem Buchstaben und dem Geist des geltenden Vertrags entspricht;
10. vertritt daher die Ansicht, daß die Ingangsetzung dieses Prozesses der Kommission obliegen muß und daß sie deshalb ein erstes vorbereitendes Dokument erarbeiten sollte;
11. ist der Ansicht, daß sich die Kommission (nach der vom Komitee Delors benutzen Formel) zur Erfüllung dieser Aufgabe einer Gruppe hochrangiger unabhängiger Persönlichkeiten und Sachverständiger bedienen könnte, sofern unzweideutig feststeht, daß die politische Verantwortung während des gesamten Vorbereitungsverfahrens weiterhin in ihren Händen liegt;
12. vertritt die Auffassung, daß der gemeinschaftliche Charakter des Verfahrens den Rückgriff auf eine "institutionelle Konzertierung", insbesondere zwischen ihm und der Kommission impliziert, so daß das endgültige Dokument auf einem Einvernehmen dieser beiden Organe beruht;
13. ist davon überzeugt, daß es zur Sicherstellung der uneingeschränkten demokratischen Effizienz dieser Vorarbeiten sinnvoll ist, ein möglichst umfassendes Anhörungsverfahren durchzuführen, in das die nationalen Parlamente eingebunden sind;
14. ist der Ansicht, daß im Rahmen dieses Prozesses auch die Parteien, die regionalen und lokalen Behörden, die Organisationen der Bürgergesellschaft sowie die europäische Öffentlichkeit zu Wort kommen müssen, wobei auch die modernen Kommunikationstechnologien genutzt werden sollten;
15. fordert den Präsidenten der Kommission auf, dem Ratsvorsitz und den Mitgliedstaaten regelmäßig über diese Vorarbeiten Bericht zu erstatten, so daß diese Information bereits die Einleitung eines politischen Dialogs ermöglicht;
16. fordert, daß diese Vorhaben für eine institutionelle Reform die Grundlage der Beratungen im Rahmen der Regierungskonferenz bilden; ist davon überzeugt, daß diese eingehend erörterten Vorschläge zu einem raschen Abschluß der Regierungskonferenz führen können und ein hohes Niveau der Ergebnisse erreicht werden kann; stellt fest, daß eine gute Vorbereitung auch das Ratifizierungsverfahren erleichtern wird;
17. hält es in Anbetracht der Bedeutung der demokratischen Legitimierung auf Unionsebene für unverzichtbar, daß eine neue Formel für seine Beteiligung gefunden wird, so daß seine Vertreter im Gegensatz zur früheren Praxis die Möglichkeit haben, an sämtlichen Sitzungen teilzunehmen und dabei das Wort zu ergreifen;
18. fordert, daß ihm das Recht eingeräumt wird, jedweden neuen Vertrag zu ratifizieren, und ist der Auffassung, daß es bei der nächsten Reform durch eine Ad-hoc-Formel mit diesem Recht ausgestattet werden muß;
19. betont ebenso wie der amtierende Präsident des Rates in seiner Rede vom 12. Januar 1999 die politische Notwendigkeit der Einleitung eines verfassungsrechtlichen Prozesses auf Unionsebene einschließlich der Erstellung einer Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten;
20. hält es im Hinblick darauf für unumgänglich, in den Verträgen einfache und allgemeinverständliche Grundsätze festzulegen, die eine neue wichtige Etappe im Prozeß der Konstitutionalisierung des gemeinschaftlichen Systems darstellen können, und zwar auch unter Berück-

sichtigung der Auswirkungen der Währungsunion sowie der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darstellen, innerhalb dessen eine voll gewährleistete Unionsbürgerschaft zum Tragen kommt;

o
o o

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Kommission und den anderen gemeinschaftlichen Organen zu übermitteln.